

Berechnung der Gebühr
für die Abfuhr von Schlämmen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
für das Jahr 2010
 (Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten**1.1 Abfuhr- und Beseitigungskosten:**

Grubenentleerungen (Klärschlamm und Abwasser –lt. Auftrag–) davon Fixkostenanteil rd. 10 %	35.000 €
--	-----------------

1.2 Verwaltungskosten:

1.21 Personalaufwand 20 % eines Angestellten der EGr. 9 TVöD (55.690 € x 0,20)	11.138 €
1.22 Verwaltungsaufwand insgesamt (z. B. Telefon-, Portokosten, DV-Kosten usw.)	1.620 €

Gesamt (Fixkosten):	12.758 €
Zwischensumme:	47.758 €

1.3 Kosten für die Schlammbehandlung auf der Kläranlage

1.990 m ³ (82 %) Schlamm aus Kleinkläranlagen	
630 m ³ (18 %) Wasser aus geschl. Gruben	
2.620 m ³ Wassermenge insgesamt x 1,64 €/m ³	4.297 €

<u>Insgesamt:</u>	<u>52.055 €</u>
--------------------------	------------------------

Kosten im Vorjahr insgesamt	98.078 €	- 46,82 %
-----------------------------	----------	-----------

2. Gebührenberechnung:

2.1 Gebührenberechnung für Klärschlamm und Abwasser

		Menge	Kostenanteil	Gebühr 2009
2.10	Ermittlung der Grundgebühr Anzahl der Gruben/Abfahren Anteil der Fahrtkosten (Fixkosten) $16.560 \text{ €} : 460 =$	460	16.560 €	<u>36,00 €</u>
	Gebührenerhöhung von	35,00 €	um 1,00 €	+ 2,86 %
2.11	Arbeitsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen =Schlammmenge ca. Anteil der Leistungskosten $29.094 \text{ €} : 1.990 \text{ m}^3 =$	1.990 m ³	29.094 €	<u>14,62 €/m³</u>
	Gebührenerhöhung von	12,70 €	um 1,92 €	+ 15,12 %
2.12	Arbeitsgebühr für das Abwasser aus geschlossenen Gruben =Abwassermenge Anteil der Leistungskosten $6.401 \text{ €} : 630 \text{ m}^3 =$	630 m ³	6.401 €	<u>10,16 €/m³</u>
	Gebührenerhöhung von	8,90 €	um 1,26 € (52.055 €)	14,16 %

3. Gebührevorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr sowie die Arbeitsgebühr für die Ausfuhr von Klärschlämmen und Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß Ziffern 2.10 bis 2.12 zu erhöhen. Die Gebührenerhöhungen im Einzelnen sind jeweils mit Erhöhungsbetrag und %-Satz unter den entsprechenden Ziffern –Fettdruck- ausgewiesen.

Aufgrund einer Änderung in der DIN 4261-1 muss der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nicht mehr wie bisher jährlich ausgefahren werden, sondern er ist zukünftig bedarfsgerecht zu entnehmen (entsprechende Info an Kleinkläranlagenbesitzer ist erfolgt).

Das bedeutet, dass die Leerung und Abfuhr nicht mehr jährlich, sondern in Abhängigkeit vom Füllstand im Schlammspeicherraum der Kleinkläranlage stattfindet. Dadurch verringern sich die Abfahren und -mengen erheblich, was sich in einer Erhöhung der Gebühren niederschlägt.